

# RS Vwgh 1991/4/15 90/19/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §3 Abs1;

ARG 1984 §3 Abs2;

AZG §7 Abs1;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §3 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a;

## Rechtssatz

Entspricht die Umschreibung der Tat in der Aufforderung an den Besch zur Rechtfertigung den Anforderungen des § 44 a VStG so ist es unter dem Gesichtspunkt einer tauglichen, die Verfolgungsverjährung ausschließenden Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG keineswegs geboten, eine Feststellung dahin zu treffen, wodurch es zu der vom Besch zu verantwortenden verbotswidrigen Beschäftigung der Arbeitnehmer gekommen ist - ob durch Anordnung des Besch oder durch Unterlassung gebotener Vorsorgehandlungen -, da es sich hierbei nicht um die Anführung eines die vorgeworfene Tat betreffenden Sachverhaltselementes handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190225.X01

## Im RIS seit

15.04.1991

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>